

3.5.2025

An den Vorsitzenden, bzw. seine Stellvertreterin,
des Stiftungsrates der Conterganstiftung
c/o BMFSFJ
Berlin

Beschlussvorlage

Zu den Kompetenzzentren (Antrag II): Änderung der Richtlinien bezgl. der Förderungen der
Kompetenzzentren

A N T R A G

Der Stiftungsrat möge beschließen:

In nachstehend bezeichneter Richtlinie wird in Ziff. 7.3. die Wörter „**im Benehmen**“ in
„**mit Zustimmung**“ ersetzt:

„Richtlinie für die Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren durch die Conterganstiftung gemäß der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Nr. 15.2 und 15.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO Richtlinie der Conterganstiftung vom 01.10.2022 über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für laufende Zwecke (Projektförderung) an multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) in Verbindung mit §§ 15, 16 der

Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (RiLi ContStifG)

(Text der Richtlinie entnommen)

Begründung:

Der Stiftungsrat hat über alle grundsätzlichen Fragen der Conterganstiftung zu entscheiden. Allerdings leitet der Stiftungsvorstand aus der Regelung in Ziff. 7.3 der spezifischen Richtlinien ab, dass der Stiftungsrat sowohl bei der Auswahl der Kompetenzzentren, als auch bei den Einzelheiten der Förderungen **kein Mitspracherecht** hätte. Es sei, so die Position des Stiftungsvorstandes, lediglich „ein Benehmen“ mit dem Stiftungsrat herzustellen. Hieraus wird die geübte Praxis abgeleitet, dass den Mitgliedern des Stiftungsrates, kurz vor Bescheiderteilung, ein Konvolut sämtlicher Förderungsabsichten übersandt und – ohne Rücksicht auf die Behinderungen der Betroffenenvertreter – eine Frist zur Stellungnahme von 10 Tagen eingeräumt wird. Über Einwände entscheidet dann alleine und endgültig der Stiftungsvorstand.

Dies kann nicht weiter hingenommen werden:

Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, wozu zumindest auch die Auswahl der Kompetenzzentren gehört, hat, gem. § 6 Abs. 6 ContStifG, der Stiftungsrat zu entscheiden.

Auch entspricht die gegenwärtige Vorgehensweise weder den behinderungspolitischen heutigen Teilhabeansprüchen, noch führen diese zu adäquaten Ergebnissen – vgl. Antrag „Zu den Kompetenzzentren (Antrag I)“.

gez. Christian Stürmer